

**Auszug aus dem Protokoll**  
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
**Sitzung vom 5. August 1971**



**4394. Bau- und Niveaulinien.** A. Die starke wirtschaftliche Entwicklung und die grosse Nachfrage nach Bauland veranlassen den Stadtrat Winterthur, das eingezonte Gebiet Riedhof—Stocken—Oberseen gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten Teilbebauungsplan Seen zu erschliessen. Der kürzlich erfolgte Bau von Strassenunterführungen unter der Eisenbahnlinie an der Landvogt Waser-Strasse und an der Grünmattstrasse gestattet die Aufhebung von zwei Niveauübergängen und schafft zugleich eine ungehinderte Verkehrsverbindung zwischen dem in Aussicht genommenen Baugebiet mit dem Dorfkern Seen und den übrigen Stadtteilen.

Damit die Neuüberbauungen geordnet und vorschriftsgemäss durchgeführt werden, ist vorerst die Aufstellung von Quartierplänen erforderlich. Das Baugesetz schreibt vor, dass die Quartierplangebiete klar umgrenzt sein müssen, was durch die Festsetzung von Baulinien für die öffentlichen Strassen geschieht.

B. Die Vorlage der Stadt Winterthur umfasst die Revision bzw. Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an folgenden Strassen:

1. Grüntalstrasse, II. Kl. Nr. 47:

Von der Landvogt Waser-Strasse führt diese wichtige Sammelschiene im Abstand von 100—150 m parallel dem Bahngelände auf 560 m Länge nach der Oberseenerstrasse beim Grüntal. Einschliesslich einer teilweise neuen Linienführung für die Grüntalstrasse sind Baulinien mit einem Abstand von 24 m sowie in den Einmündungsbereichen grosszügige Ausweitungen vom Grossen Gemeinderat festgesetzt worden.

Die Niveaulinie steigt gleichmässig mit 2 % an.

2. Oberseenerstrasse, II. Kl. Nr. 50:

Der bisherige höhengleiche Bahnübergang wird aufgehoben und damit die Bedeutung dieser Strassenverbindung stark herabgesetzt. Oestlich der Bahnlinie wird die bisherige Teilstrecke als Alte Grüntalstrasse bezeichnet und als Stichstrasse geplant. Gegen Oberseen sind Baulinien mit einem Abstand von 22 m festgesetzt worden, die dieser Strassenverbindung gegen die Fraktion Riketwil zu genügen vermögen. Die Niveaulinie weist eine Steigung bis zu 8 % Richtung Oberseen auf.

3. Untere Florenstrasse:

Von der Landvogt Waser-Strasse bei Riedhof führt diese auf eine Länge von 1080 m über Stocken nach der Oberseenerstrasse und ist damit die eigentliche Erschliessung des Stockenerbergs. Es sind hiefür Baulinien mit einem Abstand von 20 m festgesetzt worden, was angesichts der Topographie des Geländes ausreichend ist. Die Niveaulinie steigt mit 8 % an und erreicht die Kulmination im Gebiet Stocken, um nach einer 250 m langen Ausrundung mit 6 % gegen die Oberseenerstrasse abzufallen.

4. Stockenerstrasse:

Als Teilerschliessung des Hanges führt die Stockenerstrasse von der Grüntalstrasse mit 400 m Länge nach der Un-

teren Florenstrasse. Es sind dafür Baulinien mit einem Abstand von 20 m festgesetzt worden, was der Bedeutung einer Quartierstrasse entspricht. Auf der nördlichen Fortsetzung sind die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2361/1963 genehmigten Baulinien auf 12 m bzw. 14 m aufzuheben. Die Niveaulinie steigt steil von der Grüntalstrasse in einer 90 m langen Ausrundung an, anschliessend mit 2,3 % nach bestehenden Landwirtschaftsbetrieben, um nach einer 100 m langen Ausrundung mit 3 % nach der Unteren Florenstrasse abzufallen.

#### 5. Grünmattstrasse:

Diese bisherige Stichstrasse wird durch das Unterführungsbauwerk unter dem Eisenbahn-Geleise zu einer wichtigen Verbindung nach dem Dorfkern Seen ausgestaltet. Dementsprechend sind Baulinien mit einem Abstand von 24 m festgesetzt und eine übersichtliche Platzgestaltung bei der Einmündung einer südlich vorgesehenen Erschliessungsstrasse abgesichert. Die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2380/1942 genehmigten Baulinien zwischen dem Eisenbahn-Gebiet und der Oberseenerstrasse sind auf rund 150 m Länge aufzuheben. Die Niveaulinie steigt vom Chrebsbach mit 0,6 % nach dem Unterführungsbauwerk und weiter mit 4,6 % gegen die Oberseenerstrasse.

#### 6. Brunnerstrasse:

Die Verlängerung der bestehenden Brunnerstrasse auf 100 m Länge vom Fussweg bis zur Unteren Florenstrasse im Gebiet Riedhof ist neu projektiert und durch ausreichende Baulinien gesichert worden. Die Verkehrsübersicht ist bei ihrer Einmündung in die Untere Florenstrasse durch reichlich bemessene Abkröpfungen gewährleistet. Die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2361/1963 genehmigten Baulinien sind zufolge der Neukonzeption auf 90 m bzw. 120 m und die Niveaulinie auf 170 m aufzuheben. Die revidierte Niveaulinie verläuft mit 0,22 % Gefälle nach der Unteren Florenstrasse.

#### 7. Alte Grüntalstrasse:

Im Bereich der bisher bestehenden Grüntalstrasse wird von der Oberseenerstrasse eine abgewinkelte, 180 m lange Stichstrasse mit Kehrplatz angelegt, der mit einem Fussweg mit der Grüntalstrasse verbunden ist. Die Alte Grüntalstrasse wird durch Baulinien von 18 m Abstand, der Fussweg durch solche von 12 m abgesichert. Die Niveaulinie fällt vom Grüntal aus mit 8 % und anschliessend gegen den Kehrplatz mit 1,4 %.

Die gewählten Abmessungen für die Baulinien und die Gefällsverhältnisse der Niveaulinien werden den Gegebenheiten gerecht und sind angemessen. Die ganze Vorlage entspricht der Bedeutung der vorgenannten Strassen.

C. Laut Bestätigung des Bezirksrates Winterthur vom 25. Februar 1971 sind gegen die festgesetzten Bau- und Niveaulinien am Stockenerberg keine Rekurse mehr hängig. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 30. November 1970 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im Hanggebiet des Stockenerbergs östlich der Bahnlinie im Stadtteil Seen wird gemäss den eingereichten Plänen wie folgt genehmigt:

1. Grüntalstrasse, zwischen der Landvogt Waser- und Grünmattstrasse, Neufestsetzung,

2. Oberseenerstrasse, zwischen dem Grüntal und Oberseen, Neufestsetzung,
3. Untere Florenstrasse, zwischen der Landvogt Wasserstrasse und der Oberseenerstrasse, Neufestsetzung,
4. Stockenerstrasse, zwischen der Grüntalstrasse und der Unteren Florenstrasse, Neufestsetzung,
5. Grünmattstrasse, von der Eisenbahnlinie bis zur Grüntalstrasse, Revision mit Aufhebung der 1942 genehmigten Baulinie auf dieser Teilstrecke,
6. Brunnerstrasse, vom Fussweg bis zur Unteren Florenstrasse, Revision mit Aufhebung der 1963 genehmigten Bau- und Niveaulinien dieses Abschnittes,
7. Alte Grüntalstrasse, von der Grüntalstrasse bis zum Kehrplatz sowie Fusswegverbindung zur Grüntalstrasse, Neufestsetzung.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage gemäss Dispositiv I öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zustimmung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

x )

Zürich, den 5. August 1971.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:



*H. Roggwiler*  
Dr. H. Roggwiler

x) 3 Ex. + Pläne an Bauamt